

Bundessozialgericht

6 RKa 26/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
22. Mai 1984

in dem Rechtsstreit

1.,
2.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

beigeladen:

- 1),
- 2),
- 3),
- 4),
- 5),
- 6),
- 7),



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 22. Mai 1984 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
10. November 1982 - L 11 Ka 33/80 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Kläger, die als Fachärzte für Chirurgie eine Gemeinschafts-
praxis betreiben, sind als Vertragsärzte an der Ersatzkassen-
praxis beteiligt.

Im Quartal IV/1976 haben die Kläger bei den Arzneiverordnungen
den Fallkostendurchschnitt einer vergleichbaren Ärztegruppe um



94,9 % überschritten und im Bereich der Beigeladenen zu 2) Kosten in Höhe von 2.275,20 DM dadurch verursacht, daß sie in 62 Fällen Schuhunterfütterungen bei Beinverkürzungen von 1 Zentimeter und weniger verordneten.

Im Quartal I/1977 wurde bei den Arzneiverordnungen der Fachgruppendurchschnitt um 109,5 % überschritten und im Bereich der Beigeladenen zu 2) Kosten in Höhe von 2.265,-- DM mit den genannten Schuhunterfütterungen veranlaßt. Die gegen die Regreß-Entscheidungen der Prüfungskommission gerichteten Beschwerden hat die Beschwerdekommision zurückgewiesen. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hatte unter dem 26. November 1981 folgendes Schreiben an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger gerichtet:

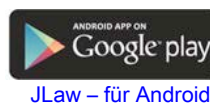
In der Streitsache Dres. Walter/Ishida ./.. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein wird angefragt, ob die Kläger bereit sind, für die Quartale 4/76 und 1/77 zu allen Fällen der Verordnung einer orthopädischen Schuhunterfütterung bei einer Beinlängendifferenz bis zu 1 cm im einzelnen Stellung zu nehmen (Angabe der Beschwerden, des Befundes, der Diagnose, der zur Kontrolle der Wirksamkeit der Verordnung getroffenen Maßregeln, der festgestellten Therapieerfolge) und auch darzulegen, weshalb ein Längenausgleich durch Schuheinlagen nicht ausreichend war.

Sofern die Kläger dazu bereit sind, mögen sie sich dazu bis zum 31.12.1981 verbindlich erklären. Sollten Sie dazu die Namensangabe der in Frage kommenden Versicherten benötigen, wird der Beklagten eine entsprechende Auflage gemacht werden.

Das Antwortschreiben vom 30. Dezember 1981 lautete:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

teile ich auf die dortige Anfrage mit, daß die Kläger bereit sind, die erwartete Stellungnahme abzugeben. Ich bitte um Angabe der Patienten, damit hier im einzelnen Stellung genommen werden kann.

Die Beklagte schickte auf Veranlassung des LSG diejenigen Verordnungsblätter an die Kläger, die Schuhunterfütterungen von 1 cm und weniger betrafen. Mit Schreiben vom 21. Mai 1982 hat das LSG beim Vertreter der Kläger angefragt, "wann mit der angekündigten Einzelfalldarlegung durch die Kläger zu rechnen ist". Am 7. Oktober wurde Termin auf den 10. November 1982 bestimmt; das persönliche Erscheinen des Klägers Ziffer 1) wurde angeordnet. Der Kläger Ziffer 1), dessen Anwalt einen Schriftsatz überreicht hatte, erklärte im Termin (vom 10.11.1982):

"Ich habe die Unterlagen von 16 Patienten mitgebracht. Ich bin bereit, die Befunde hinsichtlich dieser Patienten jetzt vor Gericht darzulegen. Ich bin auch bereit, eine Darlegung in sämtlichen streitigen Fällen vorzunehmen."

Zur Urteilsbegründung hat das LSG aufgeführt:

Die Kläger stünden mit ihren Verordnungs-kosten für Arzneimittel in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den Durchschnittszahlen ihrer Fachgruppe. Entgegenstehende Praxisbesonderheiten seien weder ersichtlich noch von den Klägern substantiiert vortragen worden. Hinsichtlich der Schuhunterfütterungen sei es den Prüfinstanzen nicht verwehrt, die Unwirtschaftlichkeit anhand der allgemeinen Regeln der ärztlichen Kunst festzustellen. Die Prüfungsinstanzen seien zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kläger in den ganz überwiegenden Fällen, in denen sie Schuhunterfütterungen bei Beinlängendifferenzen bis zu einem Zenti-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5-

meter verordnet haben, unwirtschaftlich gehandelt hätten. Das ergebe sich aus der (von den Beigeladenen in erster Instanz vorgelegten) Stellungnahme des Berufsverbandes der Fachärzte für Orthopädie vom 26. September 1977, ferner aus dem (von den Klägern in der Berufungsinstanz mit Schriftsatz vom 10. November 1982 eingereichten) Gutachten von Professor Dr. S. vom 9. August 1979 (- erstattet im Auftrag der "Gutachterkommission für Ärztliche Behandlungsfehler" bei der Ärztekammer Nordrhein wegen eines seitens eines Patienten gegen den Kläger Ziffer 2) gemachten Vorwurfs eines ärztlichen Behandlungsfehlers -) sowie aus dem (von den Beigeladenen in erster Instanz überreichten) Aufsatz von Professor Dr. S. in "Orthopädische Praxis", Heft 6/XIV Juni 1978. Der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedürfe es nicht. Bereits die Anzahl der von den Klägern verordneten Schuhunterfütterungen zum Ausgleich von Beinlängendifferenzen bis zu einem Zentimeter lasse vermuten, daß die Kläger festgestellte Beinlängendifferenzen nicht nur ausnahmsweise, sondern in aller Regel durch Schuhunterfütterungen ausgeglichen hätten. Es wäre Sache der Kläger gewesen, das Gegenteil in jedem Einzelfall darzulegen. Denn die Vermutung der Unwirtschaftlichkeit spreche hier gegen die Kläger ebenso wie beim Überschreiten von Durchschnittswerten der Fachgruppe in einem offensichtlichen Mißverhältnis. Darüber, daß vom Gericht eine schriftliche Darstellung jedes Einzelfalles verlangt wurde, hätten die Kläger nicht im Zweifel sein können. Die vom Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung erklärte Bereitschaft zur Erläuterung von 16 Einzelfällen anhand mitgebrachter Unterlagen sei dagegen nicht geeignet, den Anschein der Unwirtschaftlichkeit in



der überwiegenden Zahl der Verordnungsfälle zu widerlegen, selbst wenn es dem Kläger zu 1) in den 16 Fällen gelungen wäre. Denn daß die Behandlungs- und Verordnungsweise der Kläger in einigen Fällen gerechtfertigt gewesen sein könnte, wurde auch von der Beklagten und den Beigeladenen nicht in Abrede gestellt. Der Senat sehe keine Veranlassung, den Vertagungsantrag der Kläger - um zu allen Einzelfällen schriftlich Stellung nehmen zu können - stattzugeben. Sie hätten ausreichend dazu Gelegenheit gehabt und sie seien auch darauf hingewiesen worden, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits habe darauf ankommen können. Ihr Vorbringen, nicht gewußt zu haben, daß die Stellungnahme schriftlich abzugeben sei, könne sie nicht entschuldigen. Daher sei das Gericht auch nicht zu einer weiteren Aufklärung verpflichtet. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Kläger habe zur Folge, daß auch das Mitwirkungsrecht erlösche.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Kläger. Sie rügen die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1982 - L 11 Ka 33/80 - und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 1980 - S 2 Ka 163/78 - sowie die Bescheide der Beklagten vom 8. Juni und 25. Juli 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 1978 aufzuheben.



-7-

Die Beklagte und die Beigeladene Ziffer 1) beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist insoweit begründet, als die Entscheidung des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

1. Der Ausschluß der Kläger (mit dem Vorbringen zum Nachweis der Notwendigkeit der streitigen Verordnungen bei Beinlängendifferenzen bis zu einem Zentimeter) durfte nicht ohne angemessene Aufklärung erfolgen.

Dieser Aufklärungspflicht des Gerichts wurde durch die oben genannten Schreiben nicht entsprochen. Sie enthielten weder einen Hinweis auf die Darlegungs- und Beweislast der Kläger, noch auf nachteilige Rechtsfolgen im Falle eines nicht zureichenden oder verspäteten Vorbringens. Mit der bloßen Anfrage, ob die Kläger "bereit" seien, die näher ausgeführten Fragen zu beantworten, war den Klägern keine entsprechende Rechtslage vor Augen gestellt. Sie ergab sich auch nicht aus der gerichtlichen Anfrage, bis wann mit der Darlegung zu rechnen sei, und war auch nicht ohne weiteres den Umständen zu entnehmen.

Insofern ist durch den Ausschluß der Kläger der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt worden (§ 62 Sozialgerichtsgesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

-SGG-).

2. Die weiteren Verfahrensrügen der Kläger greifen nicht durch (§ 170 Abs 3 Satz 1 SGG).

3. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist nicht ersichtlich.

4. Soweit die Kläger im übrigen (unter Hinweis auf ihren Nichtzulassungsbeschwerde-Schriftsatz vom 18. März 1983) vorbringen, das LSG habe gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nämlich gegen allgemeine Prüfungsgrundsätze verstoßen, ist ein solcher Verstoß nicht ersichtlich.

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)